

**Zeitschrift:** Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

**Band:** 16 (1926)

**Heft:** 26

**Rubrik:** Frau und Haus

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

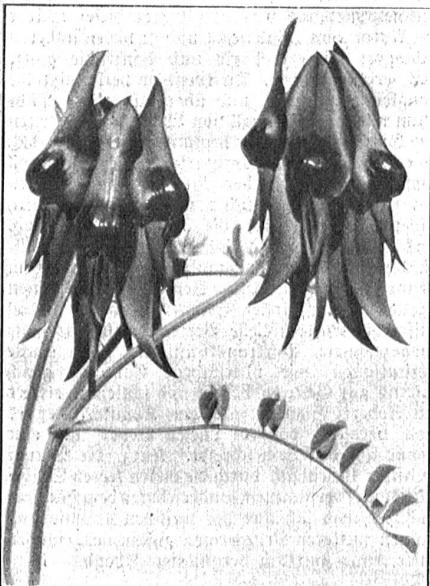
# \* Frau und Haus \*

## Bilder aus unserem Botanischen Garten.



**Reimende Kakosnuß.**

Aus den in der großen Frucht vorrätiigen Nährstoffen vermag in 1–2 Jahren eine meterhohe junge Kokospalme zu erwachsen, ohne daß in der Zeit die Nuss Nahrung oder Wasser aufnimmt.



**Australische Prachtwicke.**

Diese fremde Wickenart hat im Kältehaus Aufstellung gesunden und erfreut mit ihren auffallend geformten und gefärbten Blüten seit Monaten die Besucher.

### Die Verhütung der Heimatlosigkeit von Schweizerinnen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat im Einverständnis mit dem eidgenössischen politischen Departement für die Behandlung von Fällen, in denen eine Schweizerin unter gewissen Voraussetzungen trotz Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht behalten kann und ihre ehelichen Kinder Schweizerbürger werden, Richtlinien aufgestellt, deren Inhalt wir dem Fachblatt „Der Zivilstandsbeamte“ (Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich) entnehmen.

1. Durch die Ehe mit einem Ausländer verliert die Schweizerin ihr Schweizerbürgerrecht nur dann, wenn sie mit dem Eheschluß die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt. Sie behält dagegen ihr Schweizerbürgerrecht (Kantons- und Gemeindebürgerrecht), wenn sie einen staatenlosen Mann heiratet, oder wenn das heimatliche Recht des ausländischen Ehemannes die Ehe nicht als gültig anerkennt (und mir solange diese Nicht-akzeptanz andauert), oder wenn sie nach dem heimatlichen Rechte des ausländischen Ehemannes dessen Nationalität durch die Ehe nicht erwirbt. (Dies ist der Fall nach dem Rechte der Türkei, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentiniens, Chiles und Uruguay.) In allen diesen drei Fällen bleibt eine solche Ehefrau Schweizerin auch dann, wenn sie später eine fremde Staatsangehörigkeit, sei es diejenige des Ehemannes oder eine andere, erhält; Verlust des Schweizerbürgerrechtes tritt für eine solche Ehefrau nur ein, infolge ausdrücklichen Bezeichts (und Entlassung

durch die zuständige Kantonsbehörde) oder wenn sie durch eine neue Heirat mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erwirkt.

2. Die Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die nach Ziffer 1 ihr Schweizerbürgerrecht behalten hat, werden als Schweizer geboren, sofern sie nicht mit der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Durch diesen Grundsatz sollen Heimatlosfälle vermieden werden; weshalb er nur gilt, wenn sonst das Kind staatenlos wäre. Die Fälle, in denen das eheliche Kind das schweizerische Heimatrecht seiner Mutter (nicht das ausländische seines Vaters) erwirkt, sind folgende: Der Vater ist zur Zeit der Geburt des Kindes staatenlos und das Kind erwirkt nicht die Staatsangehörigkeit im Geburtslande; das Kind erwirkt trotz ehelicher Abstammung das Heimatrecht seines ausländischen Vaters nicht und auch nicht dasjenige im Geburtslande.

Mäßigend ist immer der Zeitpunkt der Geburt. Erhält das Kind in diesem Zeitpunkt eine fremde Staatsangehörigkeit, sei es die des Vaters oder die des Geburtslandes, so ist es nicht Schweizerbürger; es wird auch nicht Schweizer, wenn es nachträglich staatenlos würde aus irgend einem Grunde. Ist das Kind als Schweizer geboren, so behält es sein Schweizerbürgerrecht bis zum Eintritt eines normalen Verlustgrundes (Verzicht und daherige Entlassung durch die zuständige Kantonsbehörde, oder die angebliche Staatenlosigkeit des Vaters hat sich als Irrtum herausgestellt, das Kind hat mit der Geburt die nun bekannt gewordene

Staatsangehörigkeit des Vaters erworben).

### Die Stellung der Frau in der Armenpflege.

Am 7. Juni, anlässlich der schweizerischen Armenpflegerkonferenz wurde auch das Thema „Die Stellung der Frau in der Armenpflege“ behandelt. Referent war Pfarrer Lörtscher-Bern; ergänzende historisch-statistische Mitteilungen brachte Pfarrer Wild-Zürich, ebenso Angaben über die Ausbildung der Frau für die Armenpflege Fräulein Fierz-Zürich. Das vorgelegte umfassende Material ergab den bestimmten Eindruck, daß schon bisher die Arbeit der Frauen in der Armenpflege erfreuliche Erfolge auszuweisen hat. Die Armenpfleger-Konferenz kam zu der Schlusznahme, es sei die Einstellung von Fürsorgerinnen in der Armenpflege, wie sie an einzelnen Orten bereits bestehen, sehr zu befürworten. Die Konferenz wird in diesem Sinne einen Schritt bei dem schweizerischen Städetag unternehmen.

Das Berliner Polizeipräsidium beabsichtigt, demnächst auch in Beamtenstellen der Kriminalpolizei Frauen zu beschäftigen, die aber als Wohlfahrtspflegerinnen staatlich anerkannt werden müssen. Zunächst dürfen Kriminal-Sekretärinnen, später erst Kriminalkommissärinnen ernannt werden.

### Kalte Gierspeisen.

(Aus „Fleigende Kochbücherei“, Verlag Orell Füssli, Zürich.)

#### Gefüllte Eier.

8 hartgekochte, halbierte Eier erhalten statt der Dotter eine Fülle von gewiegtem Geflügel oder Fleischresten, vermischt mit 4 Eigelb, Schnittlauch, fein gehackten Morseln, oder Sardellen, Eiig und Salz. Dann legt man die gefüllten Eier zusammen, als wären sie noch ganz, schneidet ihnen das Spitzchen ab und stellt sie aufrecht in eine Schüssel. Man verziert sie mit Kresselat, Radieschen, und überstreut die Eier mit fein gehacktem Schinken. Aus den übrigen 4 Dottern, etwas Senf, Del, Eiig, Salz und Butter röhrt man eine pikante Sauce und serviert sie dazu.

#### Mayonnaise-Eier.

Von hart gekochten Eiern wird das Eigelb herausgenommen, mit Sardellen und Butter passiert, mit dieser Masse wieder das Ei gefüllt und mit einem Sardellenring garniert. Man legt die gefüllten Eier auf eine Glasschüssel, überzieht sie mit inzwischen bereiteter Mayonnaise und stellt das Ganze dann kalt. Mit Tomatenscheiben und geschnittenen Radieschen garnieren.

### Spargelgerichte

(italienische Art).

Spargel wird gewaschen, mit einem feinen Messer am Kopf sehr dünn, nach unten zu stärker geschnitten, in gleichmäßige, gleichlange Stangen geschnitten, in Bündel von 5–6 Stück zusammengebunden und in Kochendem Salzwasser mit einem Stückchen Zucker in ca. 20–30 Minuten gekocht. Vorsichtig herausgehoben, befeitiigt man das Garn und läßt ihn auf einem Tuche abtropfen. Man gibt ihn in eine feuerfeste Schüssel, die Köpfe alle in die Mitte gelehrt, gibt gutes Olivenöl darüber und läßt ihn im Ofen im Del weich dünsten. Mit ebenfalls in Del gedünsteten Artischocken wird der Spargel garniert.